

# Reglement über die Videoüberwachung

vom 13. Januar 2020

---

## **Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis**

Eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 9. Oktober 2008;

auf Vorschlag des Diensts für Infrastruktur und Sicherheit (SIS) und des Datenschutzbeauftragten (DPO) der HES-SO Valais-Wallis,

*verordnet<sup>1</sup>*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck und Ziel

<sup>1</sup> Die Systeme zur Videoüberwachung im öffentlichen und privaten Raum der HES-SO Valais-Wallis dienen der Sicherheit der Personen, der Sachen und des Umfelds.

<sup>2</sup> Bei der Installation und dem Betrieb der Videoüberwachung achtet die HES-SO Valais-Wallis auf den Schutz der Persönlichkeit und der Bilder der gefilmten Personen. Sie verpflichtet sich auch, das Prinzip der Verhältnismässigkeit für die Videoüberwachungssysteme einzuhalten.

<sup>3</sup> Das vorliegende Reglement definiert die Bedingungen für den Einsatz der Videoüberwachung, insbesondere unter Berücksichtigung der kantonalen Gesetzgebung zum Datenschutz. Es gilt nicht für die Videoausrüstungen, die auf akademischer Ebene für Ausbildung und Forschung benutzt werden.

<sup>4</sup> Die präventive Videoüberwachung hat zum Ziel:

- a. Verstössen gegen Personen und Sachen vorzubeugen;
- b. im Fall von Verstössen Beweise zu erbringen;
- c. die Sicherheit der Benutzer/innen der überwachten Anlage zu gewährleisten;
- d. die Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den überwachten Räumen zu gewährleisten.

### **Art. 2** Aufgabe und Verantwortung

<sup>1</sup> Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend Direktion) ist für die Verarbeitung der mittels Videoüberwachung gesammelten Daten verantwortlich. Sie kann diese Verantwortung dem SIS übertragen.

<sup>2</sup> Sie trifft alle notwendigen Massnahmen zur Verhinderung der unrechtmässigen Verarbeitung der Daten. Zudem stellt sie die Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen und der Bestimmungen des Datenschutzes sicher.

<sup>3</sup> Der SIS ist mit Unterstützung des Informatikdienstes für den operativen Betrieb der Videoüberwachung verantwortlich.

<sup>4</sup> Der DPO bearbeitet Anfragen zur Sichtung von Aufnahmen, befasst sich mit Beanstandungen in Zusammenhang mit der Videoüberwachung und unterbreitet diese der Direktion zur Beschlussfassung.

### **Art. 3** Videoüberwachungsbereiche

<sup>1</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung kann folgende Bereiche betreffen:

- a. die Durchgangsbereiche in unmittelbarer Nähe der Gebäude der HES-SO Valais-Wallis;
- b. die Eingangshallen der Gebäude der HES-SO Valais-Wallis;
- c. sensible Räume in den Gebäuden der HES-SO Valais-Wallis.

<sup>2</sup> Bei nachgewiesenem Bedarf kann die Direktion auf Vorschlag des DOP die Installation und den Standort von Überwachungskameras beschliessen.

#### **Art. 4** Technische und organisatorische Massnahmen

<sup>1</sup> Die Direktion stellt die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten sicher, um den Datenschutz zu gewährleisten. Sie trifft Massnahmen zum Schutz der Daten der Videoüberwachungssysteme, d. h. sie schützt sie gegen folgende Risiken:

- a. die zufällige oder unbefugte Zerstörung;
- b. den zufälligen Verlust;
- c. technische Fehler;
- d. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- e. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

<sup>2</sup> Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Sie tragen insbesondere folgenden Kriterien Rechnung:

- a. Zweck der Datenbearbeitung;
- b. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
- d. gegenwärtiger Stand der Technik.

<sup>3</sup> Diese Massnahmen werden regelmässig überprüft und von der Direktion genehmigt.

<sup>4</sup> Die Direktion muss insbesondere organisatorische Massnahmen treffen, um folgende Ziele zu erfüllen:

- a. Personendatenträgerkontrolle: Unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
- b. Transportkontrolle: Bei der Veröffentlichung von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
- c. Benutzerkontrolle: Unbefugten Personen ist die Benutzung des Systems untersagt;
- d. Zugriffskontrolle: Der Zugriff der befugten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeiten und Funktionsprinzipien**

#### **Art. 5** Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Aufnahmen dürfen nur im Fall einer Beschädigung der Infrastruktur oder Ausrüstung oder eines Übergriffs gesichtet werden. Sie dürfen nur bearbeitet werden, um den in Artikel 1 genannten Zweck zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die Aufnahmen dürfen nur vom Leiter des SIS oder seinem Adjunkten und in Anwesenheit eines Mitglieds der Direktion angesehen werden, um die für den festgestellten Verstoss verantwortliche Person zu bestimmen.

<sup>3</sup> Die Aufnahmen, auf denen die mutmasslichen Täter zu sehen sind, können der gesamten Direktion unterbreitet werden, um über die Einleitung eines gerichtlichen und/oder administrativen Verfahrens zu entscheiden.

**Art. 6** Bekanntgabe der Daten

Aufnahmen dürfen nur auf Anfrage von gerichtlichen oder administrativen Behörden zum Zweck der Meldung von Sachbeschädigungen, Diebstählen oder Übergriffen am Standort der Schule herausgegeben werden.

**Art. 7** Information

<sup>1</sup> Die Kameras sind sichtbar installiert.

<sup>2</sup> Klar verständliche und gut sichtbare Schilder weisen die Personen darauf hin, dass sie sich in einem videoüberwachten Bereich befinden.

<sup>3</sup> Auf diesen Schildern werden das Reglement über die Videoüberwachung erwähnt und die Direktion als zuständige Behörde bezeichnet.

**Art. 8** Betriebsstunden

Die Videoüberwachung ist permanent eingeschaltet.

**Art. 9** Aufbewahrungsdauer

<sup>1</sup> Die aufgenommenen Bilder dürfen maximal 10 Tage aufbewahrt werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist werden die Aufnahmen automatisch zerstört, ausser wenn Fälle von Übergriffen oder Sachbeschädigungen bekannt sind. In diesem Fall werden die Bilder erst nach Abschluss des Verfahrens durch die zuständige Behörde zerstört.

**Art. 10** Evaluation der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Die Nützlichkeit der Videoüberwachung wird mindestens alle fünf Jahre neu beurteilt.

<sup>2</sup> Der SIS arbeitet hierfür einen Bericht zuhanden der Direktion aus, die anschliessend über die Fortführung der Videoüberwachung entscheidet.

**Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

**Art. 11** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Direktion informiert die Aufsichtsbehörde über das vorliegende Reglement gemäss Art. 86 Abs. 1 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis.

<sup>2</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>3</sup> Es hebt alle anderslautenden Bestimmungen und Beschlüsse auf.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 13. Januar 2020 verabschiedet.